

# Richtlinien für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Fernwald

## 01. Zuständigkeit

Die Sportanlagen der Gemeinde Fernwald werden von dem Gemeindevorstand verwaltet.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit vergibt der Gemeindevorstand die Sportstätten nach diesen Richtlinien für Übungsstätten und Veranstaltungen auf Antrag.

## 02. Überlassungszwecke

Die Anlagen werden bevorzugt Schulen und gemeinnützigen Sportorganisationen der Gemeinde Fernwald zur Ausübung des Sports (Lehr- und Übungsbetrieb sowie Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw.) überlassen.

Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen können Sportanlagen zur Ausübung des Sports im vorgenannten Sinne nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange gemäß der in Absatz 1 genannten Berechtigten nicht beeinträchtigt werden.

Für Berufssport- und sonstige besondere Veranstaltungen, die eine sportliche Benutzung erfordern, können Sportanlagen nach besonderer Vereinbarung ebenfalls überlassen werden.

Die nichtsportliche Benutzung der Sportanlagen wird nur im Einvernehmen mit der Gemeinde gestattet.

## 03. Sperre von Sportanlagen

Der Gemeindevorstand kann jederzeit die Sportanlagen sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

Erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen und unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

## 04. Antrag auf Zuweisung

Jede Benutzung einer Sportanlage bedarf einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch hierauf kann nicht erhoben werden. Termine zur Vorlage von Anträgen auf eine laufende Benutzung der Sportanlagen sind

01.03.	für das Sommerhalbjahr	(01.04. - 30.09.)
01.09.	für das Winterhalbjahr	(01.10. - 31.03.)

Anträge auf zeitweise Überlassung von Sportanlagen sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens 5 Tage vor der geplanten Benutzung, schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Der eingereichte Übungsplan für im voraus festliegende Veranstaltung gilt als Antrag.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

Die von Gemeindevorstand für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekannt gegebenen Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

## 05. Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Richtlinien rechtsverbindlich anerkennt.

Dem Benutzer ist die Anlage in gebrauchsfähigem Zustand zu überlassen. Hallen sind in der kalten Jahreszeit (01.10. bis 01.04.) auf 15 Grad zu erwärmen.

## 06. Erlöschen der Erlaubnis

Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch entzogen, im letzten Falle nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Gemeindevorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

## 07. Benutzungszeiten

Den sporttreibenden Vereinen stehen die Sportanlagen von Montag bis Freitag im allgemeinen ab 15.00 Uhr für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet täglich um 22.00 Uhr. Samstags von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie sonntags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stehen die Sportanlagen den Vereinen und Verbänden für die Durchführung von Meisterschaftsspielen und Wettkämpfen zur Verfügung.

Über eine Benutzung über die in Absatz 1 festgesetzten Zeiten hinaus, entscheidet der Gemeindevorstand.

Während der Vormittags- und Nachmittagsstunden werden Übungs- und Turnstunden der Schulen vorrangig berücksichtigt.

Während der Sommer- und der Weihnachtsferien besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Sportanlagen. In Sonderfällen kann der Gemeindevorstand eine andere Regelung treffen.

Die Vereine und Verbände müssen in Abwesenheit des Hausmeisters einen verantwortlichen Beauftragten zur Verfügung stellen.

## 08. Pflichten der Benutzer und Veranstalter

Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung.

Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes abgestellt werden.

## 09. Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter

Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

Die Sportflächen sind nur in Sportbekleidung zu betreten. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden. Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet. Rauchen in Hallen und Nebenräumen ist untersagt. Den Anordnungen des Hausmeisters oder des Beauftragten der Gemeinde ist zu folgen.

## 10. Sonstige Pflichten der Benutzer

Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Wasserbrausen nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Gemeindevorstand zu melden.

## 11. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Dem Gemeindevorstand und dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

Der für Veranstaltungen notwendige Aufbau und sonstige Aufbauten wie Stühle, Tische usw. ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens jedoch am nächsten Tage bis 12.00 Uhr zu beseitigen.

#### 12. Wirtschaftliche Tätigkeit

Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig.

#### 13. Besondere Haus- oder Platzordnungen

Der Gemeindevorstand kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf für Veranstalter, Besucher und Benutzer verbindliche Haus- oder Platzordnungen erlassen.

#### 14. Hausrecht

Auf jeder Sportanlage übt der Hausmeister oder Platzwart oder ein Beauftragter des Gemeindevorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung.

#### 15. Festsetzung der Entgelte

Benutzungsentgelte setzt der Gemeindevorstand fest. Sie werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Benutzung der Sportanlagen und Hallen zur Ausübung des Sports durch Vereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen im Sinne des Punkt 2 Absatz 1 dieser Richtlinien, ist gebührenfrei.

Für nichtsportliche und Berufssportveranstaltungen sowie für sonstige besondere Veranstaltungen im Sinne von Punkt 2 Absatz 2 bis 4 wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die vom Gemeindevorstand festgesetzt wird.

#### 16. Zuwiderhandlungen

Benutzer der Sportstätten, die diesen Bestimmungen oder der Haus- und Platzordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf Sportanlagen stören, können vom Gemeindevorstand zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für Besucher.

#### 17. Haftung

Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Gemeinde von derartigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräte handelt.

Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis die Überlassung der Anlagen abhängig gemacht werden kann.

#### 18. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01. August 1977.

**Alle bisher erlassenen Richtlinien über die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde werden hierdurch aufgehoben.**

# Hallenordnung

Die Halle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für ihre Benutzung.

01. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Halle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
02. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Halle erwachsen.
03. Die Vereine haften für alle Schäden der Geräte, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.
04. Die Halle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Sportschuhe mit dunkler Gummisohle sind nicht zulässig. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
05. Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen ist untersagt.
06. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
07. Benutzte Geräte, einschließlich der Recks, sind nach Benutzung wieder an ihren Platz zu schaffen.
08. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
09. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tawe ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe und Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
10. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
11. Das Einstellen von Fahrrädern u.ä. ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
12. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Turnhalle ist die Genehmigung der Gemeinde erforderlich.
13. Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
14. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
15. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu prüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese dem Hausmeister möglichst schriftlich mitzuteilen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist schriftlich Meldung an die Gemeindeverwaltung zu machen, damit eine fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.
16. Die Richtlinien für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde sind zu beachten.
17. Den Anordnungen des Hausmeisters oder des Beauftragten der Gemeinde ist in allen Fällen Folge zu leisten.
18. Mit der Inanspruchnahme der Halle erkennen die benutzungsberechtigten Personen und Besucher diese Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
19. Die Übungsleiter sind verpflichtet, das vorliegende Hallenbuch ordnungsgemäß zu führen.